



Satzung

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Der am 02. März 1977 gegründete Verein führt den Namen

Tennisclub Großhansdorf von 1977 e.V.

Er hat seinen Sitz in Großhansdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ahrensburg eingetragen.

Der Verein bezweckt die sportliche Betätigung seiner Mitglieder durch Tennis- und Ergänzungssport. Durch sportliche und gesellige Veranstaltungen soll die Zusammengehörigkeit der Mitglieder gefördert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO), und zwar durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ferner bezweckt der Verein die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 (5) c geforderten Bedingungen an.

II. Grundsätze

§ 2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großhansdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Amateursports zu verwenden hat.

Der Verein lehnt politische, konfessionelle, rassistische und wirtschaftliche Bestrebungen ab.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissportverbandes Stormarn, des Tennisverbandes Schleswig-Holstein und des Kreistennis- und Hockeyverbandes Stormarn und wird diese Mitgliedschaften beibehalten.

Die Satzung gilt unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so hat der Antragsteller das Einspruchsrecht an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitglieder des Vereins sind ordentliche, jugendliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 6

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht als fördernde Mitglieder gem. § 8 gelten.

§ 7

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht sportlich aktiv sind und den Verein durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages, der niedriger ist als der Beitrag der ordentlichen Mitglieder, bei der Erreichung seiner Ziele fördert.

§ 9

Zu Ehrenmitgliedern können durch Vorstandsbeschluss ordentliche und fördernde Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag, haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 10

Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren für ordentliche, jugendliche und fördernde Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest.

Die Aufnahmegebühr wird in voller Höhe bei Beginn der Mitgliedschaft fällig. Der Jahresbeitrag wird in voller Höhe jeweils bis zum 31.03. eines Jahres fällig. Mitglieder haben bis dahin die Möglichkeit, ihre aktive Mitgliedschaft in eine passive umzuwandeln.

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist *nur bis* zum 31. Oktober zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied ist zur Zahlung aller fällig gewordenen und bis zum Austrittsdatum noch fällig werdenden Beiträge und Umlagen verpflichtet. Desgleichen müssen alle sonstigen Verpflichtungen erfüllt werden.

§ 12

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzustellen. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

IV. Mitgliederversammlung

§ 13

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 21 Tagen durchführen, wenn dieses mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 15

Termin, Ort und Tagesordnung der Versammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzugeben.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes (außer der des Jugendwartes) und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit, Änderungen des Zwecks und der Grundsätze dieser Satzung nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn sie mind. 20 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beantragen.

§ 17

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen jederzeit als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 18

Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern, vom Vorstand und von Ausschüssen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mind. acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Nicht rechtzeitig vorliegende Anträge sind zu behandeln, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Satzungsänderung müssen alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

§ 19

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und von denen in jedem Jahr einer ausscheidet. Diese sind gehalten, zumindest jährlich den Jahresabschluss einschließlich der Abschlüsse der Ausschüsse und des Jugendausschusses in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Über die Prüfung ist dem Gesamtvorstand innerhalb von 10 Tagen ein Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 20

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstands- und Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem aus der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer, zu unterzeichnen.

V. Vorstand

§ 21

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

- > dem 1. Vorsitzenden,
- > dem 2. Vorsitzenden,
- > dem Schatzmeister und
- > dem Gesamtvorstand, bestehend aus
- > dem geschäftsführenden Vorstand,
- > dem Schriftführer,
- > dem Sportwart,
- > dem Pressewart und
- > dem Jugendwart.

§ 22

Der Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, von denen jeweils zwei zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt sind.

§ 23

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe eines Geschäftsjahres ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere a) die Überwachung des geschäftsführenden Vorstandes, b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, c) Aufstellung des Haushaltsplanes, d) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 24

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann eine jährliche Aufwandsentschädigung von bis zu 450,- € erhalten. Über Aufwandsentschädigungen von mehr als 450 €, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Aufwandsentschädigung kann nach schriftlicher Erklärung eines Vorstandsmitgliedes als Aufwandsspende in der Vereinskasse bleiben.

§ 25

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder die einer Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht bedürfen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 26

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden und an ihn berichten. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass in den Jahren mit gerader Zahl der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Pressewart sowie Schriftführer und in den Jahren mit ungerader Zahl der 2. Vorsitzende und der Sportwart gewählt werden. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, muss die Jugendversammlung erneut einen Jugendwart wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Vereinsjugend bekanntzugeben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27

Der Verein haftet nicht für Folgen der Unfälle sowie Sachbeschädigungen, die beim Sporttreiben oder Veranstaltungen verschiedener Art und beim Betreten der Sportanlage sowie auf dem Wege von und zu diesen Vorhaben hervorgerufen werden.

Versicherungsschutz besteht aber im Rahmen des durch den Landessportverband für alle Mitglieder abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages.



§ 28

Der Verein hat sich eine Jugendordnung zu geben, die Bestandteil der Satzung ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 29

Der Verein erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder. Hierbei werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachtet. Näheres wird in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 30

Diese ordnungsgemäß beschlossene Vereinssatzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts *Lübeck* in Kraft.

Großhansdorf, den 21.10.2024

gez. 1. Vorsitzender/Schriftführer